

Satzung

der Stadtschulpflegschaft Gelsenkirchen

ROT DURCHGESTRICHEN = bisheriger Text, der geändert werden soll **GRÜN** = vorgeschlagene Neufassung / Ergänzung

§ 6 sowie alle nicht farblich markierten Regelungen bleiben unverändert.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Stadtschulpflegschaft Gelsenkirchen“. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist nicht vorgesehen. Sie wird aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Gelsenkirchen. Es gilt die Anschrift der / des amtierenden Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Vereinigung ist es, Eltern und einzelne Schulpflegschaften bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit im Bereich der Schule zu beraten und zu unterstützen.
Die Stadtschulpflegschaft Gelsenkirchen wirkt an der Gestaltung des Schulwesens mit und vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern in der Stadt. Diese umfasst Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit einzelner Schulpflegschaften hinausgehen können.
- (2) Die Vereinigung ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Stadtschulpflegschaft Gelsenkirchen ist eine freiwillige Vereinigung der Elternvertretungen aller Schulen in der Stadt Gelsenkirchen in städtischer und privater Trägerschaft, sowie in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - mit Ausnahme der Berufs- und Weiterbildungskollegs - die ihr im Sinne von § 72, Absatz 4, SchulG NRW zugehörig sind.
 - (1.1) Natürliche Mitglieder sind die nach dem Schulmitwirkungsgesetz gewählten Schulpflegschaften aller Schulen in der Stadt Gelsenkirchen in städtischer und privater Trägerschaft, sowie in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - mit Ausnahme der Berufs- und Weiterbildungskollegs.
- (2) Eine Schulpflegschaft kann mit Beschluss einer einfachen Mehrheit ihre Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Vollversammlung.

§ 4 Organe

Organe der Vereinigung sind

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Stadtschulpflegschaft Gelsenkirchen besteht aus den Elternvertretungen der in § 3 festgelegten Mitglieder, jeweils vertreten durch die / den Schulpflegschaftsvorsitzende/n, die / den stellvertretende/n Schulpflegschaftsvorsitzende/n oder ein anderes delegiertes Mitglied der Schulpflegschaft.
- (2) Jede Mitgliedsschulpflegschaft hat eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der / die Vorsitzende des Vorstandes oder ein / eine Stellvertreter/-in.
- (4) Die Vollversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus ihrer Mitte vorgelegt werden.
- (5) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - 5.1 die Wahl der / des Vorsitzenden, den Stellvertreter/-innen, dem / der Schriftführer/-in und den Beisitzern/-innen und deren Abberufung,
 - 5.2 die Änderung dieser Satzung,
 - 5.3 die Einrichtung von Fach- und Arbeitsgruppen,
 - 5.4 die Auflösung der Vereinigung.
- (6) Die Vollversammlung kann entsprechend ihres Zweckes nach § 2 Empfehlungen oder Resolutionen verabschieden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Vereinigung besteht aus:
dem / der Vorsitzenden,
einem/r 1. Stellvertreter/-in und einem/r 2. Stellvertreter/-in,
einem/r Schriftführer/-in
und bis zu 5 Beisitzern/-innen.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Stadtschulpflegschaft wird durch die / den Vorsitzende(n) oder einer / einem der zwei Stellvertreter/-innen oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten.
- (5) Im Rahmen seines Handelns für die Vereinigung kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der Vereinigung beschränken. Verpflichtungen müssen mindestens von 2 Mitgliedern des Vorstands eingegangen werden.
In sämtliche für die Vereinigung zu schließende Verträge oder sonstige abzugebende verpflichtende Erklärungen soll der Vorstand daher die Bestimmung aufnehmen, dass nur eine auf das Vermögen beschränkende Haftung der Mitglieder eintreten kann.

§ 7 Wahl des Vorstandes

~~(1) Die Vorstandsmitglieder werden für das laufende Schuljahr gewählt; sie führen ihr Amt geschäftsführend weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Neuwahlen müssen spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres durchgeführt werden.~~

(1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode geschäftsführend weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Nach- oder Ersatzwahlen erfolgen ausschließlich für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode.

~~(2) Wählbar sind alle natürlichen Personen aus dem Kreis der Vollversammlung.~~

(2) Wählbar sind alle natürlichen Personen aus dem Kreis der Vollversammlung. Darüber hinaus sind Eltern und Erziehungsberechtigte wählbar, die seit mindestens zwei Jahren aktiv in der Stadtschulpflegschaft Gelsenkirchen mitwirken und mindestens ein Kind an einer Schule in Gelsenkirchen haben. Eine Mitgliedschaft in der Schulpflegschaft der Schule des eigenen Kindes sowie eine Delegation durch eine Mitgliedsschulpflegschaft in die Vollversammlung sind für die Wählbarkeit in den Vorstand nicht erforderlich.

(3) Für jedes zu wählende Vorstandsamt ist ein eigener Wahlgang notwendig, der geheim oder offen durchzuführen ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten diesem zustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

~~(4) Das Mandat eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn er/sie aus der ihn/sie entsendenden Schulpflegschaft ausscheidet bzw. seine/ihre Delegation endet oder wenn er/sie sein/ihr Mandat niederlegt.~~

(4) Das Mandat eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn das Vorstandsmitglied sein Mandat niederlegt oder gemäß Absatz 5 abgewählt wird. Das Ende einer Funktion in einer Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Schulpflegschaft sowie das Ende einer Delegation in die Vollversammlung führen nicht zum vorzeitigen Ende des für die laufende Wahlperiode gewählten Vorstandsmandates.

~~(5) Der Vorstand oder jedes einzelne Vorstandsmitglied kann jederzeit durch die beschlussfähige Vollversammlung abgewählt werden, wenn mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.~~

(5) Der Vorstand oder jedes einzelne Vorstandsmitglied kann jederzeit durch die beschlussfähige Vollversammlung abgewählt werden, wenn mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen. Eine erforderliche Nachwahl erfolgt ausschließlich für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode.

(6) Kooptation: Der Vorstand kann bei zusätzlichem Unterstützungsbedarf durch Beschluss mit einfacher Mehrheit geeignete Personen zur beratenden Mitarbeit kooptieren. Kooptierte Personen können an Vorstandssitzungen und an der laufenden Vorstandsarbeit teilnehmen, sind jedoch keine gewählten Vorstandsmitglieder, haben kein Stimmrecht und übernehmen keinen Vorstandsposten. Die Kooptation kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes beendet werden und endet spätestens mit dem Ende der laufenden Wahlperiode. Eine Kandidatur bei einer späteren Wahl ist möglich, sofern die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind.

~~(7) Ausscheiden und Nachrücken: Scheidet der/die Vorsitzende während der laufenden Wahlperiode aus, rückt die erste Stellvertretung in den Vorsitz nach. Die weiteren ausdrücklich als Stellvertretungen gewählten Vorstandsmitglieder rücken entsprechend ihrer festgelegten Rangfolge nach. Der dadurch zuletzt frei werdende Posten bleibt bis zur nächsten Vollversammlung unbesetzt und wird dort ausschließlich für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode nachgewählt. Funktionsämter wie die Schriftführung werden nicht automatisch durch diese Rangfolge übertragen.~~

(7) Ausscheiden und Nachwahl: Scheidet der/die Vorsitzende während der laufenden Wahlperiode aus, übernimmt die erste Stellvertretung bis zur nächsten Vollversammlung die Vertretung des/der Vorsitzenden. In der nächsten Vollversammlung wird ein/e neue/r Vorsitzende/r für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt. Die weiteren Stellvertretungen bleiben in ihren gewählten Ämtern. Funktionsämter wie die Schriftführung bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Geschäftsordnung

(1) Die Vollversammlung der Gelsenkirchener Stadtschulpflegschaft tritt mindestens schuljährlich 2 Mal zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitgliedsschulpflegschaften es verlangen. Der Vorstand kann durch Beschluss einer einfachen Mehrheit eine Vollversammlung einberufen. Der Vorstand kann zu den Vollversammlungen weitere Gäste / Fachleute komplett oder punktuell zu Tagesordnungspunkten einladen.

~~(2) Zu den Sitzungen ist schriftlich mit mindestens vierzehntägiger Frist einzuladen. Die Einladung erfolgt über die jeweilige Schule. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auch mit verkürzter Frist einladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Vollversammlung schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist abzustimmen.~~

(2) Zu den Sitzungen ist schriftlich mit mindestens vierzehntägiger Frist einzuladen. Die Einladung erfolgt über die jeweilige Schule. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auch mit verkürzter Frist einladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können spätestens zu Beginn der Vollversammlung schriftlich oder mündlich gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung.

(3) Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden oder, in Fällen seiner / ihrer Verhinderung, von einem / einer Stellvertreter/-in geleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitgliedsschulpflegschaften vertreten sind. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Versammlung als beschlussfähig.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden, kann der Vorstand sofort, d.h. ohne Einhaltung der Ladungsfrist, auch innerhalb einer Frist von 30 Minuten eine neue Versammlung einberufen. Dann ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Vorstand muss der Vollversammlung einen Bericht über seine Arbeit einbringen.

(6) Über jede Vollversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Schriftführer/-in und dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse umfassen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur die Vollversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation des eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Schuljahr (einschließlich der Sommerferien).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.

Hinweis: Diese Fassung ist eine Arbeits- und Beratungsvorlage. Nicht farblich markierte Regelungen wurden aus der vorgelegten Satzung übernommen und bleiben nach diesem Entwurf unverändert.